

**R E G L E M E N T**

**Seite 1**

**1. Wahl des Vorstandes**

- 1.1 In der Einladung zur GV werden die Vorstandsmitglieder, die sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung stellen erwähnt, sowie eventuell Vorschläge für neue Vorstandsmitglieder gemacht.
- 1.2. An der GV wird mit Handmehr abgestimmt, es sei denn, eine Mehrheit der Versammlung verlangt eine geheime Abstimmung.

**2. Spielbetrieb**

- 2.1. Gespielt wird in der Regel am Dienstag um 19.30 Uhr und am Donnerstag um 14.00 Uhr  
Wer nicht pünktlich seinen Platz einnimmt, hat keinen Anspruch darauf, am Turnier teilzunehmen.
- 2.2. An den normalen Turnieren, ausgenommen bei Spezialanlässen, werden als Preise jeweils 1/3 (abgerundet, Beschluss des Vorstandes 2010) des am Anlass eingenommen Tischgeldes ausbezahlt, Fr. 20.- pro Paar.  
Bei gleichen Prozentsätzen im letzten preisberechtigten Rang und beim 50%-Preis erhalten alle Paare (Beschluss des Vorstandes 2010) jeweils Fr. 20.--.  
Die Höhe der Tischgelder wird vom Vorstand festgelegt.
- 2.3. Der Vorstand erstellt rechtzeitig für ein Vereinsjahr eine Jokerliste. Joker bekommen einen Gutschein für ein Turnier, unabhängig davon, ob sie an ihrem Joker-Tag spielen können oder nicht.

**3. Arbitr**

- 3.1. Wenn bei Turnieren zwei Schiedsrichter (auch nicht geprüfte) im Saal anwesend sind, müssen sie auf der gleichen Linie sitzen, damit immer ein unbeteiligter Schiedsrichter urteilen kann.
- 3.2. Wird der Schiedsrichter gerufen, muss am Tisch der Schiedsrichterentscheid diskussionslos akzeptiert werden. Reklamationen, abfällige Bemerkungen etc. sind nicht zulässig und werden vom Schiedsrichter mit einem Punkteabzug bestraft.
- 3.3. Die Berechnung der Rangliste und die Auszahlung der Geldpreise werden auf der Basis des Schiedsrichterentscheides vorgenommen.
- 3.4. Ein Entscheid des Schiedsrichters kann an eine Rekurskommission weitergezogen werden gegen ein Depot von Fr. 20.-, die zurückbezahlt werden, wenn die Rekurskommission den Rekurs gutheisst.  
Falls der im Club gefällte Entscheid umgestossen wird, werden die grünen Punkte richtiggestellt und ein allfälliger Geldpreis aus der Clubkasse bezahlt.
- 3.5. Die Rekurskommission entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, stützt aber bei Unsicherheit über die anzuwendende Regel den Entscheid des Schiedsrichters.
- 3.6. Wer im Zweifelsfall den Schiedsrichter nicht ruft, verzichtet automatisch auf eine spätere Eingabe.

**4. Ligaspiele**

- 4.1. Die Teams, resp. Ränge in der Liga, gehören dem Club und nicht den Spielern.
- 4.2. Die Teams müssen sich mit mindestens 5 Spielern bis Ende Mai beim Vorstand anmelden.
- 4.3. Die für Ligaspiele übliche finanzielle Unterstützung erhalten nur Spieler, die regelmässig im Bridge-Club Zug spielen. (mindestens 10 x pro Jahr) Vorstandsmitgliedern des Bridge-Clubs Zug ist es nicht erlaubt, für andere Clubs Ligaspiele zu bestreiten.  
Ligaspieler müssen bis am 1. Oktober eines Jahres den Clubbeitrag bezahlt haben. Sonst sind sie nicht spielberechtigt.
- 3.4. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Teams und deren Zusammensetzung entscheidet der Vorstand.

## **BRIDGE CLUB ZUG**

### **R E G L E M E N T**

**Seite 2**

#### **4. Mitgliedschaft**

- 4.1. Stammitglieder eines anderen der FSB angeschlossenen Clubs zahlen einen reduzierten Clubbeitrag im Bridge Club Zug. Beteiligen sie sich jedoch als Ligaspieler des Bridge-Clubs Zug, zahlen sie den vollen Beitrag.
  - 4.2. Gäste zahlen ein um 50% erhöhtes Tischgeld.
  - 4.3. Bei Neumitgliedern, die nach dem 1. Juni eines Jahres eintreten, gilt der bezahlte Jahresbeitrag für das am 1. Juli beginnende neue Clubjahr.
  - 4.4. Vorstandsmitgliedschaft sowie Spielleitung sind ehrenamtlich.  
Als Anerkennung erhalten die Vorstandsmitglieder gemeinsam mit Personen, die sich im Ablauf eines Clubjahres besondere Verdienste um den Club erworben haben, ein Abendessen. Der Betrag ist jeweils im Jahresbudget festzuhalten.
- 5. Für in diesem Reglement nicht festgehaltene Bestimmungen hält sich der Vorstand an die Regeln der FSB.**

Dieses Reglement ist vom Vorstand am 22. Januar 2004 und letztmals am 30. Oktober 2007 geändert und in Kraft gesetzt worden.

Es kann vom Vorstand bei Notwendigkeit jederzeit erweitert und abgeändert werden.

**die Präsidentin**

Nachträge gemäss Vorstandsbeschluss 2010 in Punkt 2.2. erwähnt